

Agenda der Unabhängigen Kommission für die Prüfung der Angaben der Mitglieder der Landesregierung zu Vermögensverhältnissen und externen Tätigkeiten (Ministerehrenkommission)

§ 1

Aufgabe

Die Ministerehrenkommission verwahrt, prüft und verwaltet die Angaben, die die Mitglieder der Landesregierung gemäß § 35 GOLR zu ihren Vermögensverhältnissen und externen Tätigkeiten erklären.

§ 2

Zusammensetzung; Verpflichtung zur Vertraulichkeit

(1) Die Ministerehrenkommission besteht aus drei Mitgliedern, die mit ihrem Einvernehmen durch den Ministerpräsidenten berufen werden. Diese sind Amtsträger im Sinne von Artikel 34 Grundgesetz, § 839 BGB und unentgeltlich tätig. Sie erhalten Reisekosten unter sinngemäßer Anwendung der für Landesbeamte geltenden Vorschriften und Ersatz ihrer Auslagen.

(2) Die Zugehörigkeit zur Ministerehrenkommission endet mit dem Tode, dem Austritt des Mitgliedes und mit jeder Beendigung des Amtes des Ministerpräsidenten. Der Austritt ist gegenüber dem Ministerpräsidenten schriftlich zu erklären. Eine erneute Berufung ist zulässig. Im Fall der Beendigung der Zugehörigkeit zur Ministerehrenkommission bleibt ihre Pflicht zur Rückgabe der Angaben und zur Verwahrung der Unterlagen gemäß § 6 Absatz 2 bestehen.

(3) Vorbehaltlich der §§ 4 Absatz 2 sowie 5 ist jedes Mitglied der Ministerehrenkommission verpflichtet, die Vertraulichkeit der ihm zugänglich gemachten Angaben über die Vermögensverhältnisse und externen Tätigkeiten der Mitglieder der Landesregierung zu wahren.

§ 3

Verwahrung der Angaben

Ein vom Ministerpräsidenten mit seinem Einvernehmen hierzu berufenes Mitglied der Ministerehrenkommission nimmt die Angaben der Vermögensverhältnisse und externen Tätigkeiten der Mitglieder der Landesregierung vertraulich entgegen, verwahrt sie und macht sie den übrigen Mitgliedern in geeigneter Weise vertraulich zugänglich.

§ 4

Prüfung der Angaben

(1) Die Mitglieder der Ministerehrenkommission prüfen die Angaben der Vermögensverhältnisse und externen Tätigkeiten der Mitglieder der Landesregierung auf ihre Richtigkeit und auf etwaige Interessenkonflikte mit dem Amt. Sie können hierzu mit dem betroffenen Mitglied der Landesregierung Rücksprache nehmen.

(2) Zu rechtlichen Vorfragen, die die tatbestandlichen Voraussetzungen der Angaben zu - lit. B (treuhänderisch gehaltenes Vermögen), - lit. D 1 (Vorstand, Verwaltungsrat, Aufsichtsrat, Beirat oder vergleichbares Gremium in einer juristischen Person, Personengesellschaft, Stiftung, Behörde oder vergleichbaren Einrichtung) sowie - lit. D 2 (nach Billigung durch die Landesregierung beibehaltene Berufstätigkeit) der Anlage 2 zur GOLR betreffen, kann die Ministerehrenkommission von einem von dem Ministerpräsidenten benannten Mitarbeiter der Staatskanzlei, in der Regel der Justitiar und seine Stellvertretung, eine rechtliche Stellungnahme erbitten. Die Einholung der rechtlichen Stellungnahme setzt das Einverständnis des betroffenen Mitglieds der Landesregierung bzw. des Ministerpräsidenten voraus, sofern seine Angaben den Gegenstand der Stellungnahme bilden. Der Mitarbeiter der Staatskanzlei unterliegt insofern der Pflicht zur Vertraulichkeit im Sinne des § 2 Absatz 3. Er übermittelt seine Stellungnahme an die Ministerehrenkommission, die wiederum diese an das jeweilige Mitglied der Landesregierung bzw. an den Ministerpräsidenten weiterleitet, soweit dieser betroffen ist. Die Ministerehrenkommission ist an die Stellungnahme weder gebunden noch besteht eine Pflicht zur Erläuterung, aus welchen Gründen sie einer Stellungnahme nicht folgt.

(3) Über das Ergebnis der Prüfung, das einstimmig sein oder unterschiedliche Prüfergebnisse der einzelnen Mitglieder der Ministerehrenkommission enthalten kann, wird das betroffene Mitglied der Landesregierung unterrichtet. Die Unterrichtung umfasst auch die einstimmigen oder die jeweils unterschiedlichen Empfehlungen der Mitglieder der Ministerehrenkommission zur Behandlung der Vermögensbestandteile und zu den externen Tätigkeiten des betroffenen Mitglieds der Landesregierung.

(4) Die Ministerehrenkommission unterrichtet die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten über den Abschluss der Prüfung. Die Mitteilung erschöpft sich in der Auskunft, dass das Verfahren abgeschlossen wurde.

§ 5

Informationsweitergabe

Das Ergebnis der Prüfung, die Empfehlungen und die zugrunde liegenden Angaben kann die Ministerehrenkommission nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitglied der Landesregierung Dritten bekannt geben. Unberührt bleibt das Recht der Ministerehrenkommission, den Ministerpräsidenten über nicht ausgeräumte Meinungsverschiedenheiten mit dem betroffenen Mitglied der Landesregierung über die Prüfung der Angaben nach § 4 zu unterrichten. Lassen sich Meinungsverschiedenheiten zwischen der Ministerehrenkommission und dem Ministerpräsidenten nicht ausräumen, die seine Anzeige gegenüber der Ministerehrenkommission betrifft, so kann die Ministerehrenkommission zwei Mitglieder der Landesregierung, die der Ministerpräsident benennt, hierüber unterrichten.

§ 6

Rückgabe der Angaben; Verwahrung von Unterlagen

(1) Der Ministerehrenkommission ist das Ende der Amtszeit eines Mitglieds der Landesregierung anzuzeigen. Das für die Verwahrung der Unterlagen verantwortliche Mitglied

(§ 3) übersendet danach unverzüglich die Angaben der Vermögensverhältnisse und externer Tätigkeiten einschließlich gefertigter Kopien an das ausgeschiedene Mitglied der Landesregierung. Entsprechendes gilt im Falle der Beendigung des Amtes des Ministerpräsidenten (§ 2 Absatz 2 Satz 1).

(2) Die Ministerehrenkommission ist verpflichtet, weitere Unterlagen, die sie selbst erstellt bzw. die ihr zugehen und die nicht unter Absatz 1 fallen, bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren, die auf das Ausscheiden des Mitglieds aus der Landesregierung folgt. Entsprechendes gilt für Unterlagen, die den Ministerpräsidenten betreffen. Die gleiche Frist zur Aufbewahrung gilt für den Mitarbeiter der Staatskanzlei im Sinne des § 4 Absatz 2.

§ 7

Sonstige Bestimmungen

Bestimmungen des geltenden Rechts, die die Angabe von Vermögensverhältnissen oder externer Tätigkeiten durch Mitglieder der Landesregierung sowie den Datenschutz betreffen, bleiben unberührt.

§ 8

Änderung der Agenda

Änderungen dieser Agenda bedürfen eines einstimmigen Beschlusses aller Mitglieder der Landesregierung und des Einvernehmens aller Mitglieder der Ministerehrenkommission.